

FR_GERICHTE 603 2017 105 vom 23. Oktober 2017

FR Kantonsgericht, 2017-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2017_105

FR: FR_GERICHTE 603 2017 105 du 23 octobre 2017

IT: FR_GERICHTE 603 2017 105 del 23 ottobre 2017

Regeste

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Strassenverkehr und Transportwesen

Erwägungen

E. 1

VRG). Auch wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

E. 3

a) Die Beschwerdeführerin legt in ihrer Beschwerde dar, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Vorrangs für ihre Fahrgastschiffe C._____ und E._____ erfüllt seien. Der Schiffsausweis nach Art. 19 Abs. 1 der Schiffbauverordnung vom 14. März 1994 (SBV; SR 747.201.7) gelte als Betriebsbewilligung; eine (weitere) Bewilligung sei für ihren Betrieb nicht nötig. Bei der gewerbsmässigen Fahrgastschiffahrt müsse alles unternommen werden, damit ein möglichst hohes Sicherheitsniveau gewährleistet werden könne. Wenn Kursschiffe im Chartermodus eingesetzt würden, seien sie faktisch auch blosser Fahrgastschiffe, dennoch würden sie hinsichtlich des Vorrangs besser gestellt als "normale" Fahrgastschiffe. Es dürfe nicht sein, dass Fahrgastschiffe mit Passagieren je nach Kategorisierung unterschiedlichen Regeln unterworfen seien, dies stelle ein Sicherheitsrisiko dar. In der Praxis gebe es auf Schweizer Seen Fahrgastschiffe von privaten Schifffahrtsbetrieben, denen das Vorrangrecht erteilt worden sei, obwohl sie nur für einzelne Strecken Bewilligungen für Kurse hätten, aber vorwiegend im Chartermodus fahren würden. Dies widerspreche dem Grundsatz der Gleichbehandlung. In casu sei es zur Gewährleistung einer optimalen Sicherheit und eines zweckmässigen Verkehrsflusses (beim An- und Ablegen von offiziellen Schiffsstegen, beim Ein- und Ausfahren von Häfen, beim Befahren der Kanäle, beim Fahren bei dichtem Verkehr, beim Fahren bei speziellen Wetterverhältnissen etc.) angezeigt, der C._____ und der E._____ den Vorrang gemäss Art. 14a BSV zu gewähren. Dies könne viele abrupte und allenfalls gefährliche Manöver verhindern und verbessere damit die Sicherheit, was gerade mit Blick auf den gewerbsmässigen Personentransport elementar sei. Die Vorinstanz habe diese Gründe in ihrem Entscheid verkannt. b) Es ist demnach zu prüfen, ob die Vorinstanz das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung des Vorrangs für die Fahrgastschiffe C._____ und

E._____ zu Recht abgelehnt hat. Es ist unbestritten, dass es sich bei den streitbetroffenen Schiffen der Beschwerdeführerin um Fahrgastschiffe handelt, die lediglich im Chartermodus und nicht für Linienfahrten bzw. für die Kursschiffahrt eingesetzt werden.

E. 4

a) Die Verkehrsregeln für die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern richten sich insbesondere nach Art. 22 ff. des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschiffahrt (BSG; SR 747.201). Nach Art. 25 Abs. 1 BSG stellt der Bundesrat Regeln auf für die Fahrt und das Stilllegen der Schiffe und erlässt Vorschriften über die Signalisierung, die Zeichen und Lichter, die

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 Beförderung gefährlicher Güter und die Sicherheit der Schifffahrt. Diese Regeln für die Fahrt und die Stilllegung finden sich namentlich in Art. 41 ff. BSV. Der Vortritt im Schiffsverkehr wird insbesondere in Art. 44 BSV geregelt. Gemäss dessen Abs. 1 weichen beim Begegnen und Überholen aus: a) den Vorrangschiffen alle anderen Schiffen; b) den Güterschiffen alle Schiffe, ausgenommen Vorrangschiffe; c) den Schiffen der Berufsfischer, die bestimmte gesetzlich definierte Zeichen führen, alle Schiffe, ausgenommen Vorrangschiffe und Güterschiffe; d) den Segelschiffen alle Schiffe, ausgenommen sämtliche vorgenannten Schiffe; e) den Ruderbooten alle Schiffe mit Maschinenantrieb, ausgenommen Vorrangschiffe, Güterschiffe und Schiffe der Berufsfischer, welche die definierten Zeichen führen; f) Segelbretter und Drachensegelbretter allen anderen Schiffen. Nach Art. 44 Abs. 3 BSV haben indes Kursschiffe gegenüber anderen Vorrangschiffen immer den Vortritt. b) Ein Vorrangschiff ist laut Art. 2 lit. a Ziff. 22 BSV ein Kursschiff oder ein anderes Fahrgastschiff, dem die zuständige Behörde nach Art. 14a BSV den Vorrang eingeräumt hat. Ein Fahrgastschiff, das kein Kursschiff ist, wird demnach durch die behördliche Einräumung des Vorrangs gemäss dem nachfolgend zitierten Art. 14a BSV zu einem Vorrangschiff im Sinne von Art. 2 lit. a Ziff. 22 BSV, mit der Folge, dass es nach Art. 44 BSV Vortritt vor allen Schiffen ausser den Kursschiffen hat. c) Art. 14a BSV steht unter dem Titel "Gewährung des Vorrangs" und lautet wie folgt: "1 Die zuständige Behörde kann einem Fahrgastschiff, das kein Kursschiff ist und dem eine kantonale Bewilligung zur Personenbeförderungen (recte: Personenbeförderung) nach der Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung erteilt wurde, auf Antrag den Vorrang nach Massgabe dieser Verordnung einräumen. 2 Der Vorrang darf nur erteilt werden wenn: a. der Gesuchsteller ein Bedürfnis nachweist; b. die Erteilung einem leichteren Verkehrsfluss dient; und c. die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Kursschiffe, dadurch nicht beeinträchtigt wird."

E. 5

a) Voraussetzung für die Einräumung des Vorrangs ist nach dem erwähnten Art. 14a Abs. 1 BSV unter anderem, dass das Fahrgastschiff eine kantonale Bewilligung zur Personenbeförderung nach der Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11) besitzt. b) Vorliegend macht die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde geltend, dass ihre Schiffe einen Schiffsausweis hätten, welcher nach Art. 19 Abs. 1 SBV als Betriebsbewilligung gelte; eine (weitere) Bewilligung sei für ihren Betrieb nicht nötig. In der Tat bedarf die Beschwerdeführerin für ihren Betrieb der zwei Fahrgastschiffe C._____ und E._____ im Chartermodus

keiner Bewilligung gemäss der VPB. Nach Art. 4 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 (PBG; SR 745.1) unterliegt die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung grundsätzlich dem Personenbeförderungsregal des Bundes und folglich einer Bewilligungs- bzw. Konzessionspflicht. Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung sind insbesondere das Vorliegen der erforderlichen weiteren Bewilligungen, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verkehrsangebots, Wahrung

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 bestehender Angebote sowie die Einhaltung von branchenüblichen Arbeitsbedingungen (vgl. Art. 9 PBG; KERN/KÖNIG, in Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, N. 9.25). Namentlich unterliegen jedoch Rundfahrten, mit denen vorab gebildete Gruppen befördert werden – und damit die von der Beschwerdeführerin angebotenen Schifffahrten im Chartermodus – nicht dem Personenbeförderungsregal (Art. 8 Abs. 1 lit. f VPB). Für den von der Beschwerdeführerin angebotenen Schifffahrtsbetrieb im Chartermodus ist demnach weder eine Konzession noch eine Bewilligung nach der VPB erforderlich. Entsprechend hat auch das Amt für Mobilität der Vorinstanz am 14. Juli 2017 bestätigt, dass die streitbetroffenen Schiffe über keine Konzession bzw. Bewilligung nach der VPB verfügten, und auch die Beschwerdeführerin legte dar, dass sie keine entsprechende Bewilligung, sondern lediglich den Schiffsausweis besitze, der für ihren Betrieb als Betriebsbewilligung gelte. c) Damit ergibt sich, dass eine der gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Vorrangs – nämlich der Besitz einer kantonalen Bewilligung zur Personenbeförderung nach der VPB – nicht erfüllt ist. Der Wortlaut von Art. 14a Abs. 1 BSV, wonach die zuständige Behörde einem Fahrgastschiff, das kein Kursschiff ist und dem eine kantonale Bewilligung zur Personenbeförderung nach der VPB erteilt wurde, auf Antrag (und unter bestimmten weiteren Bedingungen) den Vorrang einräumen kann, ist klar und unmissverständlich und es besteht kein Grund, von diesem Wortlaut abzuweichen (vgl. BGE 143 II 102 E. 3.1; 142 I 135 E. 1.1.1) und auf diese Voraussetzung zu verzichten. Mithin besteht kein Raum, um den zwei Fahrgastschiffen C._____ und E._____ der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 14a BSV den Vorrang gegenüber allen anderen Schiffen ausser den Kursschiffen einzuräumen, und die Rügen der Beschwerdeführerin erweisen sich als nicht stichhaltig; insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass die von der Beschwerdeführerin erwähnten Kursschiffe dem Personenbeförderungsregal unterliegen und dass damit deren Situation nicht mit jener der hier zu beurteilenden privaten Fahrgastschiffen vergleichbar ist. Die Vorinstanz hat demnach das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erteilung des Vorrangs für ihre Fahrgastschiffe im Ergebnis zu Recht abgewiesen, und es muss nicht geprüft werden, ob die weiteren Voraussetzungen zur Gewährung des Vorrangs nach Art. 14a Abs. 2 BSV erfüllt wären.

E. 6

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen; der Entscheid der Vorinstanz vom 29. Mai 2017 ist zu bestätigen.

E. 7

a) Die Verfahrenskosten, die auf CHF 1'000.- festgelegt werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in

der Verwaltungsjustiz; TarifVJ; SGF 150.12). Der Saldo von CHF 1'000.- wird ihr zurückerstattet. b) Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 137 Abs. 1 VRG).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Gerichtskosten von CHF 1'000.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Saldo von CHF 1'000.- wird ihr zurückerstattet. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht, Lausanne, eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 23. Oktober 2017/dgr Präsidentin Gerichtsschreiberin-Praktikantin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.